

1 O 289/10

Ausfertigung

Eingegangen

29. APR. 2010

SUSANNE FITZNER
RECHTSANWÄLTIN



Landgericht Neuruppin

Beschluss

In dem auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichteten Verfahren

der



Antragsstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Susanne Fitzner,
Friedrich-Wilhelm-Straße 82, 12099 Berlin,

gegen

die Stadtwerke
vertreten durch die Geschäftsführer,



Antraggegnerin,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin
 am 27. April 2010
 durch den Richter am Landgericht Gutfrucht als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird es zur Meidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise - an den im Rubrum bezeichneten Geschäftsführern zu vollziehende - Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verboten, die Versorgung der Wohnhäuser in der Straße, Wohnblöcke mit Fernwärme und Warmwasser vor dem 31. Dezember 2010 einzustellen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I. Die Antragsgegnerin ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in . Sie beliefert die Antragsstellerin, die Vermieterin der im Tenor näher bezeichneten Wohnhäuser mit insgesamt 139 Wohneinheiten ist, seit spätestens 1997 mit Fernwärme und Warmwasser. Bei den Wohnblocks handelt es um sanierte Wohnblocks, die von der Antragsgegnerin während der Sanierungsarbeiten bereits mit sog. „Bauwärme“ versorgt wurden. Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde die Versorgung mit „Bauwärme“ auf eine „normale“ Versorgung mit Fernwärme umgestellt. Schriftliche Verträge zwischen den Parteien über die Versorgung kamen nicht zustande, weil die Antragsstellerin die ihr von der Antragsgegnerin übersandten Vertragsentwürfe nicht unterschrieb (vgl. dazu die Anlage B1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 25. August 2008 in dem zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Rechtsstreit).

Die Belieferung der Antragsstellerin wurde entsprechend der Preisgestaltung der Antragsgegnerin abgerechnet. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 widersprach die An-

tragsstellerin erstmals einer Erhöhung des Fernwärmepreises und verlangte den Nachweis der Billigkeit und Rechtmäßigkeit der Tarife. In der Vergangenheit war es bereits zu einer Unterbrechung der Belieferung der Antragsstellerin gekommen, in deren Folge die Antragsstellerin (im Namen der Mieter) einbehaltene Zahlungen vollständig ausglich, um die Wiederaufnahme der Belieferung zu erreichen. Im Jahr 2008 begann die Antragsstellerin gegen die Antragsgegnerin einen vor der Kammer zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Rechtsstreit, in dem sie die Rückzahlung eines Teils des für das Jahr 2007 gezahlten Entgelts und eine Korrektur der im Jahr 2008 von der Antragsgegnerin geforderten Abschläge verfolgte. Die Kammer hat dieser Klage mit Urteil vom 22. April 2010 (nicht rechtskräftig) stattgegeben.

Mit Schreiben vom 25. März 2010 (Bl. 9), der Antragsstellerin am 31. März 2010 zugegangen, kündigte die Antragsgegnerin das Lieferungsverhältnis zum 1. Mai 2010 und bot an, die Belieferung der Antragsstellerin über den 1. Mai 2010 hinaus fortzusetzen, wenn diese sich bereit erkläre, einen schriftlichen Fernwärmelieferungsvertrag abzuschließen; zugleich bot sie an, auch einen kurzfristigen Vortrag für eine Übergangszeit abzuschließen, falls die Antragsstellerin beabsichtige, die Wohnblöcke mit Wärme und Warmwasser anderweitig sicherzustellen.

Die Antragsstellerin hält die Kündigung für unwirksam.

Die zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Akten, auf die die Antragsstellerin sich zur Glaubhaftmachung ihres gesamten Vortrags bezogen hat, sind beigezogen worden.

Zu weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den unter Angabe der Blattzahlen mitgeteilten Akteninhalt.

II. Der Antrag ist nach §§ 935, 940 ff. ZPO zulässig. Zwar kann eine einstweilige Verfügung im Regelfall nur zur Sicherung des Hauptsacheanspruchs oder zur vorläufigen Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden. Die Rechtsprechung hat aber in Analogie zu zahlreichen Einzelbestimmungen (z.B. zu

§§ 247 FamFG, 620, 641d, 940a ZPO) den allgemeinen Grundsatz entwickelt, dass eine sogenannte Leistungsverfügung - die das Verbot, die Versorgung vor dem 31. Dezember 2010 zu den derzeit auf der Grundlage des Urteils vom 22. April 2010 geltenden Bedingungen einzustellen, im Ergebnis darstellt - insoweit zuzulassen, als der Gläubiger dringend auf die Leistung angewiesen ist. Dies ist vorliegend während der Sommermonate, soweit es die Warmwasserversorgung anbelangt, und während der Wintermonate, soweit es die Fernwärme- und die Warmwasserversorgung anbelangt, der Fall.

Der Antrag ist auch in der Sache begründet.

Nehmen Kunde und Fernwärmeversorgungsunternehmen ohne jede Erklärung zum Inhalt des Vertrages, aber ansonsten bewusst und gewollt die Versorgung auf, kommt der Vertrag nach den für vergleichbare Versorgungsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen zustande. In den meisten Fällen sind das die aufgrund der AVBFernwärmeV eingeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen (Witzel in Witzel/Topp, Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme, S.58). Aus den von der Antragsgegnerin seinerzeit der Antragsstellerin übersandten Vertragsentwürfen ergibt sich, dass diese die AVBFernwärmeV zum Vertragsbestandteil hatte machen wollen (vgl. Anlage B1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 25. August 2008 in dem zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Rechtsstreit). Damit gilt in den hier verfahrensgegenständlichen Vertragsverhältnissen § 32 Abs.1 AVBFernwärmeV, wonach die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens 10 Jahre beträgt und Verträge von beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden können, um eine stillschweigende Verlängerung um weitere 5 Jahre zu verhindern. Eine Kündigung zum 1. Mai 2010 ist mithin auf keinen Fall möglich.

Gründe, die gemäß § 33 Abs.1 und 4 AVBFernwärmeV die Antragsgegnerin berechtigen würden, die Versorgung fristlos zu kündigen (Abwendung unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen; Verhinderung des Verbrauchs von Fernwärme unter Umgehung und Beeinflussung von Messeinrichtungen oder ohne Messeinrichtungen; Ausschluss von Störungen anderer Kunden oder von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter) sind nicht ersichtlich. Eben- sowenig können die Versorgungsverträge gemäß § 33 Abs.2 und 4 AVBFernwärmeV

eingestellt werden wegen anderer Zuwiderhandlungen (insbesondere Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung).

Der Antragsgegnerin sind für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot die in § 890 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen (§ 937 Abs.2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Streitwert: 33.333,33 €

Gutfrucht

Ausgefertigt

Ney, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

